

FeuerTRUTZ
Brandschutzkongress

Umgang mit Abweichungen und Erleichterungen - Tipps für die Praxis

NürnbergConvention Center, den 23. Februar 2017



Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Rassek und Partner Brandschutzingenieure

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Einleitung

Der Umgang mit Abweichungen und Erleichterungen stellt eine der anspruchsvollsten Disziplinen innerhalb der Brandschutzfachplanung dar.

Wie gehen wir damit in der Praxis um?



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Abweichungen & Erleichterungen

Schutzzielbezogene Betrachtung unter Bezugnahme auf Art. 12 BayBO ist anzuraten

- > Brandentstehung verhindern
- > Brandausbreitung einschränken
- > Rettung ermöglichen
- > Löscharbeiten gewährleisten

Die meisten bauordnungsrechtlichen Abweichungen lassen sich einem oder mehreren der vorgenannten Schutzziele zuordnen.

Nach entsprechender Zuordnung lässt sich plausibel darstellen, auf welches Schutzziel die Begründung einer Abweichung zugeschnitten werden muss.

Abweichungen & Erleichterungen

Betrachtung von Art. 28 (2) BayBO führt zu folgendem Ergebnis:

	Brand- entstehung	Brand- ausbreitung	Rettung ermöglichen	Löscharbeiten gewährleisten
Art. 28 (2) BayBO Brandwände	P			

Die Begründung muss dem Schutzziel entsprechen

Abweichungen gemäß Art. 63 (1) BayBO

„Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen [...] zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen [...] vereinbar ist.“



Abweichungen gemäß Art. 63 (1) BayBO

„Die Bauaufsichtsbehörde **kann** Abweichungen [...] zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des **Zwecks der jeweiligen Anforderung** und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen [...] **vereinbar** ist.“



Abweichungen gemäß Art. 63 (1) BayBO

„Der Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden.“



Abweichungen gemäß Art. 63 (1) BayBO

- Abweichungen keine Ausnahme, sondern Regelfall
- Aktive Gestattung der Genehmigungsbehörde bzw. des Prüfsachverständigen erforderlich
- Begründung erforderlich
- Gesetzlich geschuldetes Sicherheitsniveau muss gewahrt bleiben
- Kein Nachweis eines „Null-Risikos“ erforderlich

Abweichungen gemäß Art. 63 (1) BayBO

Beispiel 1: Brennbare Außendämmung im Erdreich



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Abweichungen gemäß Art. 63 (1) BayBO

Beispiel 2: Glaselemente innerhalb notwendiger Flurwände



Erleichterungen gemäß Art. 54 (3) BayBO

„[...] Bauaufsichtsbehörden [können] im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen [...]. Die Anforderungen [des zweiten und dritten Teils der BayBO] gelten nicht für Sonderbauten, wenn ihre Erfüllung wegen der besonderen Art oder Nutzung oder wegen anderer besonderer Anforderungen nicht erforderlich ist.“



Erleichterungen gemäß Art. 54 (3) BayBO

„[...] Bauaufsichtsbehörden [können] im Einzelfall **weitergehende Anforderungen** stellen [...]. Die Anforderungen [des zweiten und dritten Teils der BayBO] gelten nicht für **Sonderbauten**, wenn ihre Erfüllung wegen der **besonderen Art** oder **Nutzung** oder wegen anderer **besonderer Anforderungen** nicht erforderlich ist.“



Erleichterungen gemäß Art. 54 (3)

BayBO

- Begründung aufgrund der „besonderen Art oder Nutzung“ oder wegen „besonderer Anforderungen“
- Nur bei „ungeregelten Sonderbauten“ möglich
- Gestattung erfolgt formlos mit der Genehmigung des Brandschutznachweises
- In der Praxis eher unterrepräsentiert (warum eigentlich?)

Erleichterungen gemäß Art. 54 (3) BayBO

Beispiel 1: Ungeschützte Außentreppe



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Erleichterungen gemäß Art. 54 (3) BayBO

Beispiel 2: Treppenraumausgang über Eingangshalle



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Erleichterungen gemäß Art. 54 (3) BayBO

Beispiel 3: Übergroße Brandabschnitte



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Erleichterungen gemäß Art. 54 (3) BayBO

Beispiel 4: Verzicht auf die Anordnung notwendiger Flure



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH 2017

Erleichterungen gemäß Art. 54 (3) BayBO

Beispiel 5: Überlange Rettungswege



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Abweichung von technischen Baubestimmungen **(neu)**

Ein Blick in die Zukunft



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Abweichung von technischen Baubestimmungen (neu)

§ 85a (1) MBO:

„Die Anforderungen nach § 3 [MBO] können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist [...]“



Abweichung von technischen Baubestimmungen **(neu)**

§ 85a (1) MBO:

„Die Anforderungen nach § 3 [MBO] können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist [...]“



Abweichung von technischen Baubestimmungen **(neu)**

Die „Technischen Baubestimmungen“ sind zwischenzeitlich in die MVV TB (Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen) überführt worden.

E MVV TB - A
Stand: 20.07.2016

Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)*

- A Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind**
- A 1** Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
 - A 2** Brandschutz
 - A 3** Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

A 2 Brandschutz

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Abweichung von technischen Baubestimmungen (neu)

A.2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile gem. § 85a Abs. 2

Kenn./ Lfd. Nr.	Technische Anforderungen	Technische Regel/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85 a Abs. 3
1	2	3	4
A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung			
A 2.2.1.1	Flächen für die Feuerwehr	Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr: 2007-02, geändert 2009-10	Anlage A 2.2.1.1/1
A 2.2.1.2	Bauprodukte und Bauarten	Technische Regel - Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten: 2016-06 ⁶ (Anhang)	
A 2.2.1.3	Klassifizierte Baustoffe und Bauteile, Ausführungsregeln	DIN 4102 - 4: 2016-05 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung klassifizierter Baustoffe und Bauteile	Anlage A 2.2.1.3/1
A 2.2.1.4	Hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise	Muster-Richtlinie für die technische Anforderung an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – M	
A 2.2.1.5	Wärmedämmverbundsysteme	Technische Regel - WDV aus EPS, Sockelbrandprüfverfahren: 2016-06 (Anhang)	

A 2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich der Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile gem. § 85a Abs. 2 MBO

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Abweichung von technischen Baubestimmungen (**neu**)

A 2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich der Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile gem. § 85a Abs. 2 MBO

à A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung

à A 2.2.2 Garagen und Sonderbauten

Abweichung von technischen Baubestimmungen (neu)

A.2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile gem. § 85a Abs. 2

Kenn./ Lfd. Nr.	Technische Anforderungen	Technische Regel/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85 a Abs. 3
1	2	3	4
A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung			
A 2.2.1.1	Flächen für die Feuerwehr	Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr: 2007-02, geändert 2009-10	Anlage A 2.2.1.1/1
A 2.2.1.2	Bauprodukte und Bauarten	Technische Regel - Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten: 2016-06 ⁶ (Anhang)	
A 2.2.1.3	Klassifizierte Baustoffe und Bauteile, Ausführungsregeln	DIN 4102 - 4: 2016-05 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusätzliche Klassifizierung, Sondervorgaben	Anlage A 2.2.1.3/1
A 2.2.1.4	Hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise	Muster-technische Regeln für hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise	
A 2.2.1.5	Wärmedämmverbundsysteme	Technische Regel - WDV-Systeme aus EPS, Sockelbrandprüfverfahren: 2016-06 (Anhang)	

A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Abweichung von technischen Baubestimmungen **(neu)**

Hinsichtlich Abschnitt A 2.2.1 MVV TB gilt:

- Es kann ohne formalen Abweichungsantrag abgewichen werden, wenn andere Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt.
- Soweit Gleichwertigkeit erbracht wird, genügt eine entsprechende Darstellung im Brandschutznachweis.

Abweichung von technischen Baubestimmungen **(neu)**

Es bleiben Fragen:

- Wie wird bei Bauvorhaben verfahren, welche keiner Prüfung bedürfen?
- Abweichungen von den Anforderungen des Abschnitts A 2.2.1 der MVV TB ggf. später Mangel im zivilrechtlichen Sinne?

Abweichung von technischen Baubestimmungen **(neu)**

Beispiel 1: Anderweitige Schottung anstatt gemäß MLAR



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Abweichung von technischen Baubestimmungen **(neu)**

Beispiel 2: Abweichung bei einer rauchmeldergesteuerten Feststellanlage



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Abweichung von technischen Baubestimmungen **(neu)**

Beispiel 3: Artfremde Nutzung in einer Lüftungszentrale



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Abweichung von technischen Baubestimmungen **(neu)**

Was tun, wenn die gewünschte Lösung **keine** „Gleichwertigkeit“ erzielt?

à Abweichung nach Art. 63 (1) BayBO erforderlich!

Abweichung von technischen Baubestimmungen **(neu)**

Beispiel 1: Unzulässige Leitungsanlagen im notwendigen Treppenraum kompensiert durch autom. BMA



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Abweichung von technischen Baubestimmungen **(neu)**

A 2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich der Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile gem. § 85a Abs. 2 MBO

à A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung

à A 2.2.2 Garagen und Sonderbauten

Abweichung von technischen Baubestimmungen (neu)

A 2.2.2. Garagen und Sonderbauten			
§ 85a Abs.1 Satz 3 MBO ¹ gilt nicht für Technische Baubestimmungen nach Abschn. A 2.2.2.			
A 2.2.2.1	Garagen ¹		Muster einer Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen: 1993-05, geändert 2008-05
A 2.2.2.2	Beherbergungsstätten ¹		Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten: 2000-12, geändert 2014-05
A 2.2.2.3	Verkaufsstätten ¹		Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten: 1995-09, geändert 2014-07
A 2.2.2.4	Versammlungsstätten ¹		Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten: 2005-06, geändert 2014-07
A 2.2.2.5	Schulen ¹		Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen: 2009-04
A 2.2.2.6	Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung ¹		Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung: 2014-07
A 2.2.2.7	Hochhäuser ¹		Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern: 2014-07
A 2.2.2.8	Industriebau ¹		Muster-Richtlinie über den Brandschutz in industriellen Gebäuden (Muster-Industriebau-Richtlinie - MindBauR): 2014-07

A 2.2.2 Garagen und Sonderbauten

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Abweichung von technischen Baubestimmungen **(neu)**

- Abweichungen von Abschnitt A 2.2.2 MVV TB können nicht durch eine Gleichwertigkeitsbetrachtung „legalisiert“ werden
- Abweichungen bedürfen einer Abweichung gemäß Art. 63 (1) BayBO
- Vorgehensweise entspricht der bisherigen Praxis

Abweichung von technischen Baubestimmungen (**neu**)

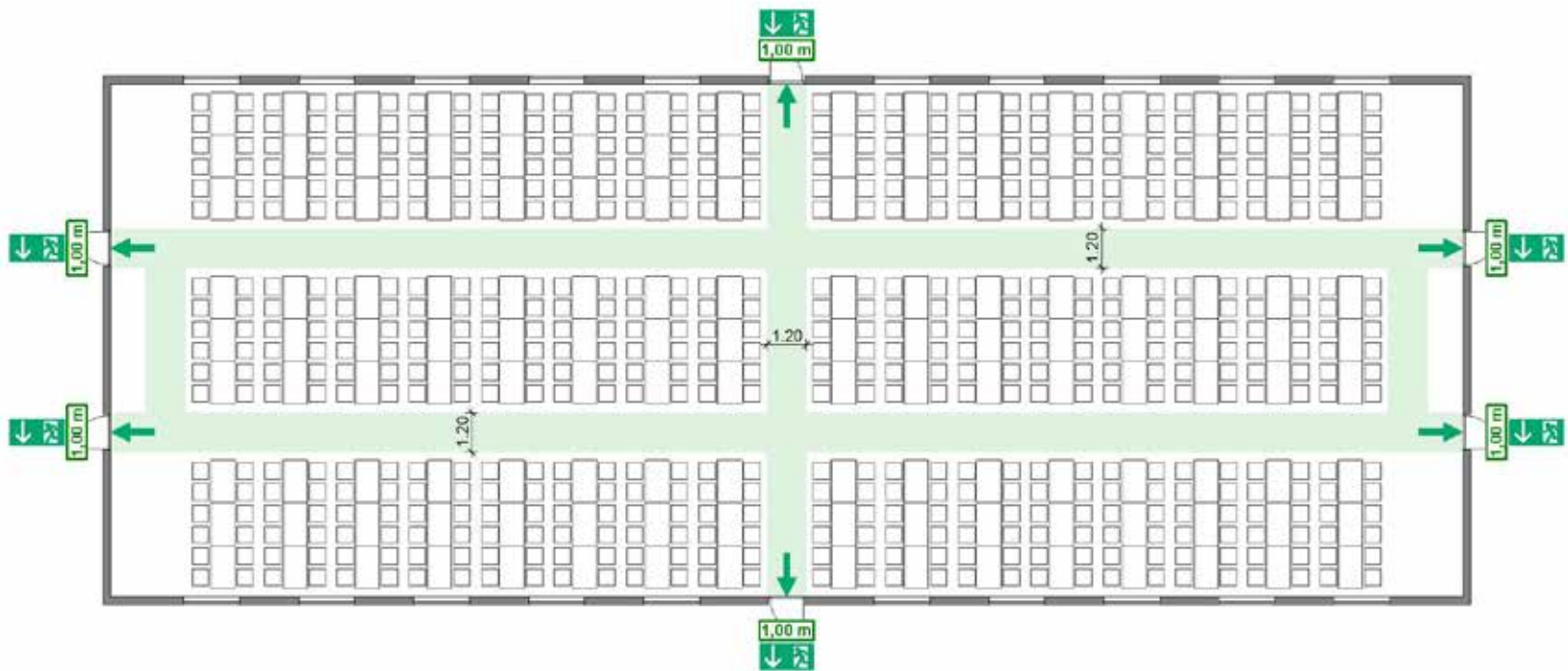
Beispiel 1: Rettungswegbreiten in Versammlungsstätten



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Abweichung von technischen Baubestimmungen (neu)

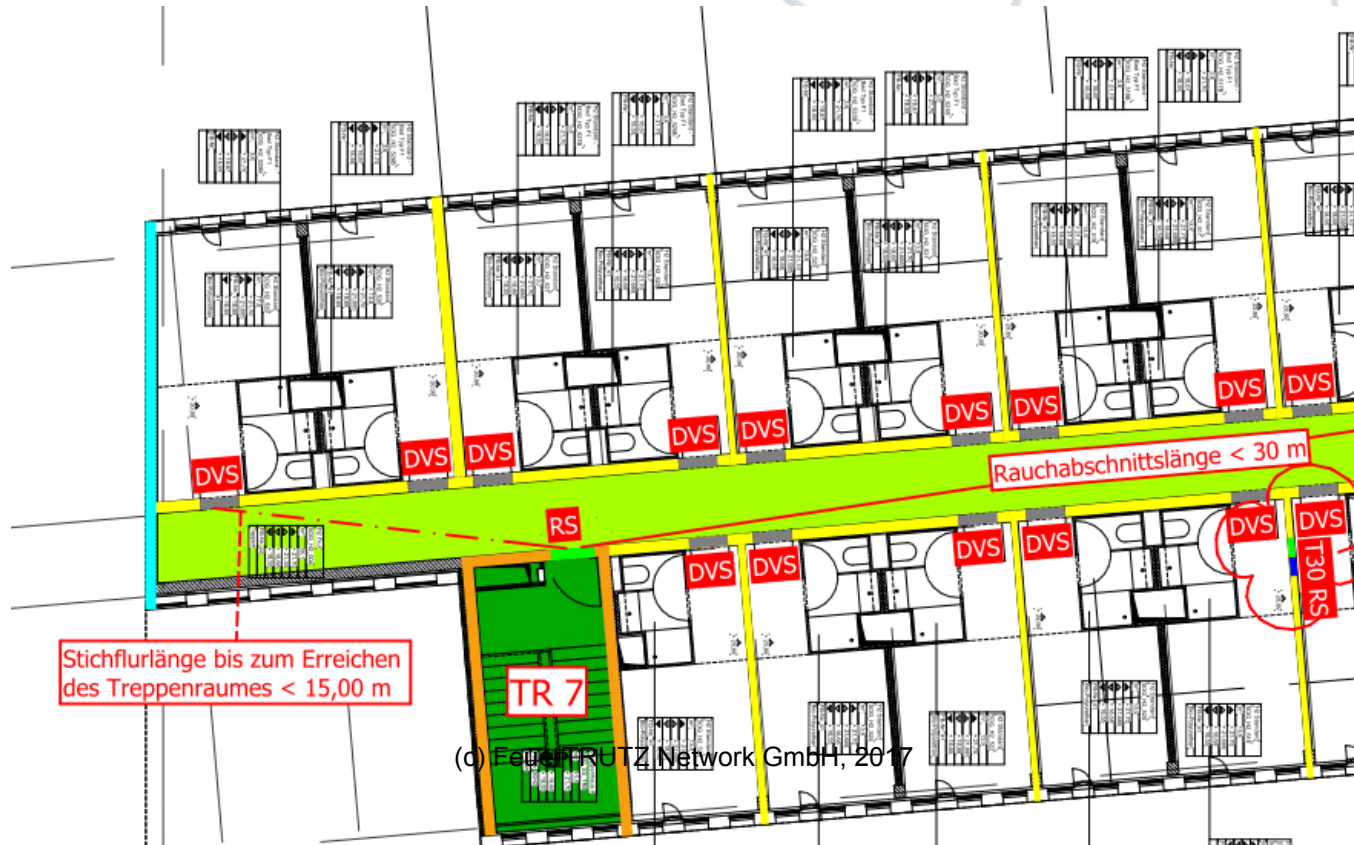
Beispiel 1: Rettungswegbreiten in Versammlungsstätten



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Abweichung von technischen Baubestimmungen (neu)

Beispiel 2: Fehlende F30-Trennung zwischen Beherbergungsräumen



Abweichung von technischen Baubestimmungen **(neu)**

Sonderfall:

Anforderungen gemäß A 2.1 MVV TB

A 2 Brandschutz

A 2.1 Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen aus Gründen des Brandschutzes

Bauliche Anlagen sind gemäß § 3 MBO i. V. m. § 14 MBO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass

- der Entstehung eines Brandes vorgebeugt wird,
- der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird,
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind,
- wirksame Löscharbeiten möglich sind.

...

In Abschnitt A 2.1. MVV TB werden massive Zusatzanforderungen gestellt, die über das bisherige Brandschutzniveau hinausgehen!

Abweichung von technischen Regeln

- Normen und Richtlinien eignen sich um klare vertragliche Bedingungen zu definieren.
- Keinesfalls sollten diese Regelwerke jedoch ungeprüft zur baurechtlich verbindlichen Grundlage einer Brandschutzfachplanung erkoren werden.
- Stellt eine Abweichung von einer technischen Regel ggf. später einen Mangel im zivilrechtlichen Sinne dar?

Abweichung von technischen Regeln

Beispiel 1: Abweichender Überwachungsumfang einer Brandmeldeanlage



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Abweichung von technischen Regeln

Beispiel 2: Abweichende Rauchableitung von den Bestimmungen der DIN 18232



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Abweichung von technischen Regeln

Beispiel 4: Abweichende Ausführung einer Sprinkleranlage



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Abweichung von bauaufsichtl. Verwendbarkeitsnachweisen

- Keine Zuständigkeit beim Brandschutzfachplaner, der Unteren Bauaufsicht oder dem Prüfsachverständigen
- Zuständigkeit liegt beim Unternehmer bzw. Hersteller / Systemgeber
- Erklärung einer „nicht wesentlichen Abweichung“ oder „Zustimmung im Einzelfall“

Abweichung von bauaufsichtl. Verwendbarkeitsnachweisen

Sonderlösung

- Reduzierung der bauordnungsrechtlichen Vorgaben
à Aufnahme ins Brandschutzkonzept
- ggf. Abweichung gemäß Art. 63 (1) BayBO (Abweichung) oder Art. 54 (3) (Erleichterung)

Abweichung von bauaufsichtl. Verwendbarkeitsnachweisen

Beispiel 1: Abweichender Anschluss einer Trockenbauwand



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



Abweichung von bauaufsichtl. Verwendbarkeitsnachweisen

Beispiel 2: Abweichender Einbau einer Feuerschutztür



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Handlungsempfehlung für die Praxis

- Abweichungen und Erleichterungen erfordern eine umfassende und fachbezogene Risikoanalyse.
- Eine entsprechende Bewertung stellt eine Einzelfallentscheidung dar.
- Gleichwertige Lösung darf das bauordnungsrechtlich definierte Restrisiko nicht übersteigen.

Handlungsempfehlung für die Praxis

- Die geplante Lösung muss jedoch kein höheres Sicherheitsniveau bieten
- Kein Nachweis eines „Null-Risikos“ erforderlich
- Stellt eine Abweichung ggf. später einen Mangel im zivilrechtlichen Sinne dar?
- Vollständige Dokumentation erforderlich!

Fazit

Jede plausibel bewertete Abweichung und Erleichterung macht unsere Gebäude sicherer!!!



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Bildquellen:

- Folien 5+6+7, 11+12, 20+21: „Waage“ – Hammerzeichen der ehemaligen Sensenschmiede im Gstad, Martin Osen, (CC)
- Folie 15: „Fontainebleau Hotel, the main lobby of the Fontainebleau Hotel, Miami Beach, Florida, USA, Acroterion (CC)
- Folie 16: „Flughafen Düsseldorf - Terminal“, Axel Schwenke, (CC)
- Folie 17: „High-end operating room“, Keeve (CC)
- Folie 18: „Bahnhofshalle“, pixabay.com, (CC)
- Folie 19: „Zukunft in 1000 Metern“, Cornelius Kibelka (WMDE), (CC)
- Folie 38: K33 Brandschutz - Steinlehner Riedner Wagner - Architekten Partnerschaft, München



Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Rassek und Partner Brandschutzingenieure

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017